



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DEFINITIONEN VON GEWALT-, DISKRIMINIERUNGS- UND EXTREMISMUSVORFÄLLEN

GEWALTHANDLUNG

Definition

„Eine Gewalthandlung liegt vor, wenn ein Beschuldigter (m/w) einen Geschädigten (m/w) attackiert, beispielsweise durch Schlagen, Bewerfen, Bespucken oder Bedrohen einer Person sowie Treten einer Person ohne Absicht, den Ball zu spielen.“

Erläuterung

Die Kennzeichnung „Gewalt“ im elektronischen Spielbericht ist immer dann zu verwenden, wenn sich auf oder neben dem Platz körperliche Angriffe und entsprechende Eingriffe auf die körperliche Unversehrtheit ergeben. Die Abgrenzung zu einem (auch regelwidrigen) Zweikampfverhalten ist im Einzelfall zu bewerten. Der Schiedsrichter (w/m) kann sich daran orientieren, ob das Vergehen in unmittelbarem Zweikampfgeschehen und in Ballnähe erfolgt ist. Ein Gewaltdelikt ist dabei ein zielgerichtetes bewusstes Handeln mit der Absicht, den Körper des anderen zu verletzen.

DISKRIMINIERUNG

Definition

„Eine Diskriminierung liegt vor, wenn ein Beschuldigter (m/w) die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzt. Dies kann durch herabwürdigende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesten oder Handlungen, beispielsweise in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Abstammung, Alter, Behinderung, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Identität, erfolgen.“

Erläuterung

Verunglimpfend bzw. menschenverachtend ist eine Äußerung insbesondere dann, wenn sie dem Angegriffenen das uneingeschränkte Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit einer Gemeinschaft abspricht und ihn als minderwertigen Menschen kennzeichnet.

Beispiele

Beleidigungen/Beschimpfungen, sofern diese menschenverachtend sind, z.B. „Türkenschwein“, „Schwuchtel“, „Kanake“, „Nigger“, „Zigeuner“, „Scheiß Kartoffel“, Gesten, z. B. Affengeräusche, Bananenwürfe

EXTREMISMUS

Definition

„Eine extremistische Handlung liegt vor, wenn ein Beschuldigter (m/w) durch Äußerungen, Symbole oder Gesten verfassungsfeindliche und antidemokratische Ziele verfolgt.“

Erläuterung

Im Gegensatz zum **Radikalismus**, bei dem die (politischen oder sportlichen) Ziele innerhalb der Verfassung am Rande demokratischer und verfassungsrechtlicher Prinzipien und Gesetze verfolgt werden, werden beim **Extremismus** die (politischen oder sportlichen) Ziele außerhalb der Verfassung, unter Missachtung verfassungsrechtlicher, demokratischer Prinzipien und Gesetze verfolgt.

Beispiele

Das Zeigen des Hitlergrußes, des Hakenkreuzes, des Zeichens „Blood & Honour“, „Blut & Ehre“ das Rufen von Sieg Heil (=verfassungsfeindliche Symbole und Äußerungen) im Stadion oder auf dem Platz wären eine **rechtsextremistische** Handlung im Sport; das Zeigen der PKK-Flagge z.B. eine **linksextremistische** Handlung.